



rückblick

Tagungen, Symposien und andere Veranstaltungen

Internationale Konferenz im Bundesministerium der Justiz

„Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise – Vertrauen schaffen durch Recht“

Am 10. und 11.3.2010 fand im Bundesministerium der Justiz eine Fachkonferenz statt zum Thema „Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise – Vertrauen schaffen durch Recht“. Die Konferenz analysierte die Bedeutung des Rechts für den Finanzmarkt, thematisierte wirtschaftsrechtliche Schwerpunkte der Krisenbewältigung und beleuchtete die Bedeutung von Institutionen der Rechtspflege. Die Konferenz wurde veranstaltet vom Bundesministerium der Justiz und den Partnern im „Bündnis für das deutsche Recht“ – insbesondere der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Richterbund und dem Deutschen Notarverein – in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ). Als Teilnehmer wurden über 150 Expertinnen und Experten sowohl aus der deutschen Politik und Justiz wie aus zahlreichen Partnerstaaten begrüßt (etwa: Bosnien und Herzegowina, Georgien, Litauen, Rumänien, Russische Föderation, Ukraine, Aserbaidschan).

Die Konferenz wurde eröffnet durch die Bundesministerin der Justiz, *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*. Diese betonte, dass im Rahmen der Analyse der Finanzkrise auch diejenigen in Haftung genommen werden sollten, die zuvor unkontrollierbare Risiken eingegangen seien und Schäden verursacht hätten. Es sei hier besonders wichtig, dass die bestehenden Haftungsansprüche in der Praxis auch geltend gemacht werden. Dies solle durch die geplante Verlängerung der Verjährung für Ersatzansprüche gegenüber Vorständen und Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften unterstützt werden. Es bestehe insofern eine besondere Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler, der hier als Retter eingesprungen sei. Die Ministerin machte jedoch auch deutlich, dass sich die Finanz- und Wirtschaftskrise nur im internationalen Dialog bewältigen lasse. Die Frage nach rechts-

politischen Konsequenzen stelle sich nicht nur in Deutschland, Europa und großen Wirtschaftsnationen, sondern weltweit. Mit dem „Bündnis für das deutsche Recht“ würden deutsche Regelungsmodelle und Reformüberlegungen bei den internationalen Partnern bekanntgemacht. Die internationale Konferenz biete insoweit ein Forum, um über gut funktionierende deutsche Entwicklungskonzepte zu informieren und aktuelle Reformüberlegungen vorzustellen.

Im Rahmen des gemeinsamen Abendessens konnten dann zahlreiche neue Kontakte geknüpft und bereits bestehende Kontakte ausgebaut werden.

Am 11.3.2010 wurden die Teilnehmer zunächst durch die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, *Dr. Birgit Grundmann*, die noch einmal die Wichtigkeit der Bekämpfung der Finanzkrise und des proaktiven Vorgehens im Hinblick auf etwaige zukünftige Krisen hinwies, und den Vorsitzenden des Kuratoriums der IRZ, *Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth* begrüßt. *Von Fürstenwerth* wies in seinen kurzen begrüßenden Worten insbesondere auf den friedensstiftenden Charakter vertrauensbildender Maßnahmen – auch im rechtlichen Bereich – hin.

Das erste Einleitungsreferat wurde dann von *Fred B. Irwin*, Präsident der Amerikanischen Handelskammer, zur Entwicklung der internationalen Finanzmarktkrise aus transatlantischer Sicht gehalten. *Irwin* erläuterte anschaulich den Stand der Forschung bezüglich der Ursachen der Finanzkrise und wies insbesondere auf den Zusammenbruch des sogenannten Repo-Marktes hin. Dieser sei im Rahmen der Finanzkrise nahezu zum Erliegen gekommen, da zwischen den Banken kein Vertrauen mehr geherrscht habe. Dies habe dann zu dem bekannten Teufelskreis geführt. Zwar sei die Finanz- und Wirtschaftskrise mittlerweile etwas abgeschwächt, man dürfe jedoch nicht zu einem *business as usual* übergehen. Insbesondere sei es von großer Bedeutung, nicht nur Gesetze und Verordnungen auf nationaler Ebene zu schaffen, sondern international eng zu kooperieren. Hier spiele die strategische Partnerschaft zwischen den USA und Deutschland bzw. der EU eine besonders große Rolle, da es sich bei den

internationalen Finanzströmen um ein globales Phänomen handle. Anhand zahlreicher anschaulicher Zahlen belegte *Irwin* noch einmal die besondere Bedeutung des transatlantischen Handels zwischen Deutschland und den USA und wies darauf hin, dass eine Untersuchung ergeben habe, dass US-amerikanische Investoren am Standort Deutschland vor allem den Umstand schätzten, dass aufgrund des hier herrschenden Rechtsstaats Berechenbarkeit und Rechtssicherheit für Investitionen bestehe. Kritik äußerte *Irwin* demgegenüber an dem deutschen Insolvenzrecht. Dieses müsse – etwa unter Bezugnahme auf den bekannten Chapter eleven des amerikanischen Rechts – grundlegend anders „aufgehängt“ werden. Insbesondere dürfe die Einleitung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr als „Niederlage“ gelten, sondern vielmehr als Chance für einen Neuanfang. Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen bedürften mehr Aufmerksamkeit.

Nach *Irwin* trug *Dr. Christopher Pleister*, Mitglied des Leitungsausschusses des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin), zum Maßnahmenbündel der Gesetzgebung zur Krisenbewältigung in Deutschland vor. *Pleister* begann hierbei mit einer Erläuterung der Entwicklung und der regulatorischen Schwerpunkte des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und der Rolle der SoFFin bei der Bewältigung der Finanzkrise. Hierbei hob er hervor, dass besonderes Augenmerk darauf zu richten sei, bei den notwendigen Maßnahmen der SoFFin für die Rettung/Unterstützung der Banken die Belastung der Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. So seien grundsätzlich zunächst die Eigentümer der betroffenen Banken und hiernach die Sicherungsmittel zu Rate zu ziehen, bevor staatliche Mittel verwendet werden dürften. Der zum Teil geäußerten Klage, die Maßnahmen der SoFFin seien für viele Banken nicht „attraktiv genug“, entgegnete *Pleister*, dass er diese Aussage eher als Kompliment denn als Kritik sehe, da ein Aktivwerden der SoFFin immer nur als „letztes Mittel“ in Betracht kommen dürfe und sich die betroffenen Unternehmen in diesem Fall auch entsprechenden Vorgaben unterwerfen müssten (insbesondere im Bezug auf Boni-Zahlungen und die Begrenzung der Gehälter der Vorstandsmitglieder). Es gehe hier nicht um Geschenke für die Unternehmen, sondern um die sinnvolle Investition von Geldern der Bürger. Zuletzt sei festzuhalten, dass die Krise nicht unerwartet und für die (globalen) Spieler unverschuldet über den Finanzmarkt gekommen sei, sondern dass in den USA wie in Deutschland ein Verschulden zahlreicher Beteiligter existiere, das es aufzuarbeiten gelte.

Nach einer kurzen Kaffeepause begann dann das erste Panel zu dem Thema „Die Bedeutung des Rechts für den Finanzmarkt“. Der Moderator, *Dr. Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer, hob in seinen einleitenden Worten noch einmal hervor, dass die Krise nicht in einem rechtlichen Vakuum entstanden sei. Es sei daher von großer Bedeutung, die richtigen rechtlichen „Pfeiler“ einzuschlagen, um die Krise bewältigen zu können.

In seinem anschließenden Vortrag wies *Andreas Luckow*, Leiter Immobilienfinanzierung Ausland, Verband deutscher Pfandbriefbanken, auf die Bedeutung gesicherter Forderungen für den stabilen Finanzmarkt hin. Insbesondere erläuterte er, dass der Pfandbrief durch seine rechtlichen Strukturen (Stichworte: strikte Regelungen für die Deckungswerte,



Andreas Luckow, Verband deutscher Pfandbriefbanken, erläutert die Bedeutung des Pfandbriefs.

Pfandbriefe seien insgesamt nicht in dem Ausmaß von der Finanzkrise betroffen gewesen wie *covered bonds* anderer europäischer Länder.

Der Verband Deutscher Pfandbriefbanken habe mit Unterstützung namhafter rechtsvergleichend arbeitender Wissenschaftler zudem einen Runden Tisch zu Flexibilität, Sicherheit und Effizienz der Grundpfandrechte in Europa (mit dem Schwerpunkt auf Mittel- und Osteuropa) eingerichtet, in dem anhand ausgewählter Fragen zur Stellung der Grundpfandrechte im Verfahren, zu praktischer Verwertung und Insolvenz eine Standortbestimmung der deutschen Grundpfandrechte stattgefunden habe. Seit 2005 wären bereits sieben Workshops organisiert worden. Die neueste Untersuchung habe durchgehend – etwa für die Verwertungssicht, die Verwendbarkeit, Vollstreckung und Insolvenz – ein sehr gutes Ergebnis für die deutschen Grundpfandrechte ergeben.



Dr. Oliver Vossius, Präsident des Deutschen Notarvereins, weist auf die Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege hin.

Hiernach erläuterte *Dr. Oliver Vossius*, Präsident des Deutschen Notarvereins, anhand eines alltäglichen Beispiels die Bedeutung und Wirkung der vorsorgenden Rechtspflege, insbesondere im Immobilienverkehr. Er wies darauf hin, dass die vorsorgende Rechtspflege dazu in der Lage sei, die Risiken der Beteiligten zu verringern, Residualrisiken angemessen zu allozieren und sowohl die Transaktionskosten der Beteiligten als auch die Gemeinkosten des Systems zu minimieren. Mit anschaulichen Beispielen aus anderen Ländern erläuterte er überdies die Vor- und Nachteile von Alternativmodellen. So hätten auch internationale Untersuchungen ergeben, dass das deutsche System der vorsorgenden Rechtspflege gerade im Verbraucherbereich im Hinblick auf die Transaktionskosten

Deckungsmasse und die Verfahren, Qualitätsanforderungen, vollständige Insolvenzferne) für eine erhebliche Anlagesicherheit – auch und insbesondere in Krisenzeiten – gesorgt habe. Dies habe zudem dazu geführt, dass sich der deutsche Immobilienmarkt einerseits im Hinblick auf die Veränderung des Marktzins stabil gehalten habe und dass andererseits die Volatilität – etwa im Vergleich zu Frankreich und Großbritannien – auch in den turbulenten Zeiten äußerst gering ausgefallen sei. Die Hypothekendarlehen und öffentlichen

sehr gut abschneide – bei extrem hohem Schutzniveau für alle Beteiligten. Es sei daher nicht verwunderlich, dass die Finanzkrise den deutschen Immobilienmarkt nur verhältnismäßig gering belastet habe.

In der anschließenden Diskussion wurde noch einmal von mehreren Beteiligten die Qualität der vorsorgenden Rechtspflege und deren „Exportfähigkeit“ betont.

Das zweite Panel wurde durch den Moderator *Prof. Dr. Wolfgang Ewer*, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, mit dem Leitsatz „Sind deutsche Unternehmen der Krise hilflos ausgesetzt oder bietet das moderne Insolvenzrecht Hilfs- und Gestaltungsmöglichkeiten?“ eröffnet.



Professor Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, moderierte das zweite Panel, auf dem *Dr. Mathias Otto*, stellvertretender Chefsyndikus Deutschland, Zentral- und Osteuropa der Deutschen Bank, und *Dr. Michael Jaffé*, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, sprachen.

In dem ersten Vortrag dieses Panels nahm *Dr. Michael Jaffé*, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, den Beitrag des deutschen Insolvenzrechts zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise unter die Lupe. Im Jahr 2009 habe es 30.104 Unternehmensinsolvenzen gegeben. Dabei merkte *Jaffé* an, dass viele Unternehmen überhaupt nicht sanierungsfähig seien und zwingend vom Markt genommen werden müssten. Die Sanierung sei nicht zentraler Sinn des deutschen Insolvenzrechts. Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens sei eine übergangsweise Betriebsfortführung generell möglich. Als wichtiger Aspekt des vorläufigen Insolvenzverfahrens müsse die Frage gestellt werden, ob das Unternehmen noch lebensfähig sei. Ein Problem bei der Frage nach der Überlebensfähigkeit eines Unternehmens sei vor allem die Abwerbung guter Arbeitskräfte durch andere Unternehmen. In der Insolvenz sei die Zerfallszeit eines Unternehmens relativ kurz.



Dr. Michael Jaffé nahm das Insolvenzrecht unter die Lupe.

Als mögliche Reformansätze des deutschen Insolvenzrechts nannte *Jaffé* die Regelung von Konzerninsolvenzen. Hier fehlten bislang jegliche Regelungen im Gesetz. *Jaffé* kritisierte vor allem, dass im Konzern verschiedene Insolvenzgerichte – je nach Standort des Unternehmens – zuständig seien. Die Vorgehensweise und Abwicklung sei von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich. In den Ver-

einigten Staaten von Amerika gebe es z. B. lediglich 94 Insolvenzgerichte, in der Bundesrepublik Deutschland seien dies immerhin 182 an der Zahl. Er redete sich stark für die Schaf-

fung einer zentralen Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts und die Übertragung des gesamten Konzerninsolvenzverfahrens auf lediglich einen Insolvenzverwalter.

Das Insolvenzplanverfahren, welches die Sanierung des Unternehmens zum Ziel habe, sei nur als Konsensverfahren möglich, was sich in der Praxis als äußerst kompliziert darstelle. *Jaffé* kritisierte hier vor allem auch die Rechtsmittellosigkeit eines solchen Planverfahrens.

Zudem strich *Jaffé* heraus, dass eine Einflussstärkung der Gläubiger durch eine konkrete Anhörung auf die Auswahl des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht wünschenswert sei. Es dürfe jedoch nicht dazu führen, dass einzelne Großgläubiger den Verwalter auswählten; dennoch müssten die Gläubiger von Anfang an wissen, „mit wem sie auf den Weg gehen“.

Im zweiten Referat dieses Panels nahm *Dr. Mathias Otto*, Stellvertretender Chefsyndikus Deutschland, Zentral- und Osteuropa der Deutschen Bank, einführend Stellung zu dem immer wieder gehörten Vorwurf, dass das deutsche Kapitalmarktrecht rückständig gegenüber anderen Rechtsordnungen sei. Dem entgegnete *Otto*, dass das amerikanische Recht, welches auf diesem Sektor immer weltweit als führend eingestuft wird, an der jetzigen Finanzkrise auch nichts geändert hätte. Zudem führte *Otto* an, dass das deutsche Kapitalmarktrecht stark durch EU-Richtlinien geprägt sei.

Otto strich die Vorteile des deutschen Kapitalmarktrechts heraus. So habe man mit Einführung des Bilanzdienstleistungszentrums Transparenz auf dem Kapitalmarkt geschaffen. Ebenfalls sei durch die AGB-Kontrolle bei Anleihen, die „short form conditions“ als Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz, § 5 Wertpapiergesetz, § 44 Börsengesetz dem Transparenzgebot durchaus Genüge getan.

Als Fazit der beiden Vorträge lässt sich zusammenfassen, dass sowohl das Insolvenzrecht als auch das Kapitalmarktrecht ihren Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten könnten und dies auch durchaus tun.

Zu Beginn des dritten Panels stellte *Dr. Axel Filges*, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, als Moderator die Aussage in den Raum, dass eine Deregulierung wichtig, soweit notwendig, sei.

Brigitte Kamphausen, Vorsitzende Richterin am Landgericht und Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, führte in ihrem Vortrag aus, wie wichtig für die Krise und den Finanzmarkt eine konsequente, klare, transparente Rechtsprechung sei. Sie habe in ihrer persönlichen Gerichtspraxis überwiegend mit drei Bereichen zu tun: Klagen im Zusammenhang mit Anlageberatung, Insolvenzanfechtungen und Managerhaftung.

Dabei lasse sich beim Punkt „Anlageberatung“ die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wie folgt darstellen: 1. Die Beratung muss am konkreten Einzelfall des jeweiligen Anlegers orientiert werden. Es muss durch den Berater herausgearbeitet werden, was für ein Anlageziel vom Anleger verfolgt werde und wie hoch seine Risikobereitschaft ist. 2. Die Darstellung des Produkts muss ehrlich sein. 3. Die Risiken müssen dem Anleger offengelegt werden.

Im zweiten Referat dieses letzten Panels führte *Dr. Hans-Jürgen Hellwig*, Rechtsanwalt und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, aus, dass eine europaweite Regelung auf dem Gebiet des Haftungssystems bei für das Unternehmen handelnden Personen nicht möglich sei, da zuerst eine Vollharmonisierung des Unternehmensrechts auf EU-Ebene notwendig sei, was schlicht nicht erreichbar sei. Er erläuterte weiter, dass sich das Fehlen von Haftungsregelungen (wie z. B. §§ 93 und 116 AktG) bei Landesbanken besonders eklatant ausgewirkt habe.



Im Anschluss an die Vorträge wurde intensiv diskutiert.

Am deutschen Haftungssystem kritisierte *Hellwig* insbesondere die Überkreuzzuständigkeit bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Aufsichtsrat und Vorstand einer Aktiengesellschaft. Dadurch dass der Aufsichtsrat für die Klagen auf Schadensersatz gegen den Vorstand und umgekehrt zuständig sei, bildeten diese beiden Personengruppen eine „Haftungsvermeidungsgemeinschaft“. Auch biete § 147 AktG, nach dem die Hauptversammlung über die Klage auf Schadensersatz beschließen könne, keinen hinreichenden Schutz, da ein solcher Beschluss in der Praxis schlichtweg nicht zustande komme. Auch die in § 148 AktG normierte *actio pro socio* gehe in der Praxis ins Leere. *Hellwig* sprach sich für eine gesetzliche Regelung aus, nach der eine Aufsichtsbehörde damit betraut werden könnte, etwaige Schadensersatzansprüche gegen die jeweiligen Verantwortlichen zu prüfen.

In ihrer Abschlussansprache dankte *Grundmann* für die fundierten Ausführungen der Experten und klassifizierte die Wirtschaftskonferenz als großen Erfolg.

Notarassessor Dr. Jan Eickelberg, LL. M. (Cambr.), Berlin
 Notarvertreter Christian Rupp, Berlin